

Liestal, 25. Mai 2021/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2020/540
Postulat	von Miriam Locher
Titel:	Freiwilligenarbeit im Anstellungsverfahren und beim Gehaltsaufstieg honorieren
Antrag	Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

1. Begründung

Das aktuelle Lohnmodell beinhaltet die nachfolgende Aufzählung von Anrechnungssätzen, welche für die Festlegung des Erfahrungswertes (ehemals Erfahrungsstufen) beigezogen werden. Diese können in der entsprechenden Richtlinie des Personalamtes zur Lohnbestimmung nachgeschlagen werden. Dabei entspricht die **vierte Kategorie** im Grundsatz der Anrechnung von Freiwilligen- und Familienarbeit.

In gleicher Tätigkeit	100 %
In sehr verwandter Tätigkeit oder in Stellvertretung	75 %
In anderer Tätigkeit, aber in gleichem Arbeitsgebiet	50 %
Alle anderen Tätigkeiten oder ausserberufliche Erfahrung, Erfahrung vor Beginn der massgeblichen Ausbildung	25 %

Eine Mischanrechnung kann erfolgen, sofern die Art der erworbenen Erfahrung zwischen den oben erwähnten Ansätzen liegt:

In verwandter Tätigkeit	66 %
In anderer Tätigkeit, aber in ähnlichem Arbeitsgebiet	33 %

Somit gilt: Freiwilligenarbeit (und Familienarbeit) wird bereits im Rahmen der heute gültigen Regelung betreffend Berechnung des Anfangslohns berücksichtigt. Die Richtlinie ist selbstverständlich für das Anstellungsverfahren in der ganzen Verwaltung verbindlich. Erfahrung, beruflich oder ausserberuflich erworben, kann mit einem erhöhten Anrechnungssatz angerechnet werden, wenn eine erhöhte Nutzbarkeit dieser Erfahrung besteht und die Erfahrung nachgewiesen werden kann. Es ist dabei nicht relevant, ob diese Erfahrung finanziell durch Lohn abgegolten wurde oder nicht.

Wenn berufliche und/oder ausserberufliche Erfahrung in einer Periode parallel erworben wurde, wird in der heute geltenden Systematik zur Berechnung der Anfangslöhne jedoch nur die Erfahrung mit dem höchsten Anrechnungssatz angerechnet. Verschiedene parallele Erfahrungen werden also nicht kumuliert. Eine mögliche Kumulation würde das bereits heute aufwendige Verfahren zusätzlich verkomplizieren.

Falls eine nachweisbare Freiwilligenarbeit im Lebenslauf aufgeführt ist, kann diese somit bei der Festlegung des Erfahrungswertes einbezogen und berücksichtigt werden.

Für die Lohnentwicklung wird ausschliesslich die Leistung im Rahmen des jeweiligen Anstellungsverhältnisses herangezogen. Dabei geht es um die Leistungsbeurteilung durch die direkten Vorgesetzten innerhalb einer Funktion, welche beim Arbeitgeber Kanton Basel-Landschaft ausgeführt wird. Dies entspricht dem Prinzip Lohn für Leistung und sollte nicht verwässert werden. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass Mitarbeitende ungleich behandelt würden.

Aufgrund der obigen Ausführungen empfiehlt deshalb der Regierungsrat den Vorstoss entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.